



**Übersicht über die Zuständigkeiten
zwischen Gemeinderat, den Ausschüssen und dem Oberbürgermeister
aufgrund der Hauptsatzung der
Stadt Weingarten vom 14.12.2020**

Hinweis: Die Übersicht ist nicht Bestandteil der Hauptsatzung selbst.

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse, Beziehungen zum Gemeinderat → siehe § 5 der Hauptsatzung				
Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für: Beträge in €				
Gegenstand	Gemeinderat	Verwaltungs- ausschuss	Technischer Ausschuss	Oberbürgermeister
Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, einschl. Vergabe von Aufträgen	ab 200.000,00	50.000,00 bis 200.000,00		bis 50.000,00
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie zur Verwendung der Deckungsreserve	ab 50.000,00	10.000,00 bis 50.000,00		bis 10.000,00
Veräußerung beweglicher und immaterieller Vermögensgegenstände	ab 30.000,00	10.000,00 bis 30.000,00		bis 10.000,00
Entscheidung über Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, Streitwert:	ab 200.000,00	50.000,00 bis 200.000,00		bis 50.000,00
Abschluss von Vergleichen (ohne Nebenkosten)	ab 200.000,00	50.000,00 bis 200.000,00		bis 50.000,00
Die Zustimmung zur Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und zur Vergabe von Lieferungen für Bauleistungen (VOB)	ab 200.000,00	50.000,00 bis 200.000,00		bis 50.000,00
Entlassung, Höhergruppierung und Beförderung von Beamten und Beschäftigten	-		-	Keine Abgrenzung aller Besoldungs- und Entgeltgruppen
Stellenbesetzungen von Beamten und von Beschäftigten	ab A 12 ab EG 12 ab S 17		Kann-Vorschrift für VA ab EG 12 und ab A 12 ab S 17	A 1 bis A 11 EG 1 bis EG 11 bis S 17

**Verwaltungsausschuss****→ siehe § 6 der Hauptsatzung**

Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die Aufgabengebiete folgender Abteilungen sowie den nachgenannten themenbezogenen Einzelangelegenheiten:

1. Personal und Zentrale Dienste
2. Prozessmanagement, IT, Datenschutz
3. Bürgerservice- und Ordnungswesen (mit Ausnahme des Verkehrs)
4. Rechtswesen
5. Kommunikation, Bürgerschaftliches Engagement und Integration
6. Bildung, Sport und Vereine
7. Familie und Soziales
8. Kultur und Tourismus
9. Stadtkämmerei inkl. Feuerwehr und Katastrophenschutz
10. Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
11. Kaufmännisches Gebäudemanagement
12. Rechnungsprüfungsamt

Innerhalb dieser Aufgabengebiete entscheidet der Verwaltungsausschuss ggf. im Rahmen folgender Wertgrenzen über:

Gegenstand	Gemeinderat	Verwaltungsausschuss	Oberbürgermeister
Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche	ab 25.000,00	10.000,00 bis 25.000,00	bis 10.000,00
Stundung von Forderungen	ab 75.000,00	25.000,00 bis 75.000,00	bis 25.000,00
Einmalige freiwillige Zuwendungen, soweit im Haushaltsplan besonders ausgewiesen	ab 20.000,00	10.000,00 bis 20.000,00	bis 10.000,00
Einmalige freiwillige Zuwendungen ohne Ausweisung im Haushalt	ab 10.000,00	5.000,00 bis 10.000,00	bis 5.000,00
Laufende Beiträge	ab 5.000,00	1.000,00 bis 5.000,00	bis 1.000,00
Beitritt zu Vereinen und Organisationen	ab 3.000,00	1.000,00 bis 3.000,00	bis 1.000,00
Abschluss und Kündigung von Versicherungsverträgen, jährlicher Prämienaufwand	ab 10.000,00	5.000,00 bis 10.000,00	bis 5.000,00



Übersicht über die Zuständigkeiten zwischen Gemeinderat, den Ausschüssen und dem Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Weingarten

Technischer Ausschuss
→ siehe § 7 der Hauptsatzung

Der Technische Ausschuss entscheidet über die Aufgabengebiete folgender Abteilungen sowie den nachgenannten themenbezogenen Einzelangelegenheiten:

1. Stadtplanung und Bauordnung
2. Tiefbau und Grünflächen
3. Technisches Gebäudemanagement
4. Grundstücksangelegenheiten
5. Baubetriebshof
6. Allgemeiner Verkehr
7. Klimaschutz

Innerhalb dieser Aufgabengebiete entscheidet der Technische Ausschuss ggf. im Rahmen folgender Wertgrenzen über:

Gegenstand	Gemeinderat	Technischer Ausschuss	Oberbürgermeister
Erwerb, Tausch und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	ab 200.000,00	50.000,00 bis 200.000,00	bis 50.000,00
Verträge über Grundstücke und Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen mit einem jährlichen Pacht-, Miet- oder Erbbauzinswert (im Einzelfall)	ab 200.000,00	50.000,00 bis 200.000,00	bis 50.000,00
Verträge über die Nutzung (Vermietung, Anmietung) von Nicht-Wohnungsgebäuden bei einer monatlichen Miet-/Pachthöhe (im Einzelfall);	ab 200.000,00	50.000,00 bis 200.000,00	bis 50.000,00
Der Abschluss von Wartungs- und Mietverträgen für technische Anlagen	ab 200.000,00	50.000,00 bis 200.000,00	bis 50.000,00